

**FINANZPROKURATUR**

Singerstraße 17-19

**1011 Wien**Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017  
Zl. 3947-2/84-II/25727

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das ZDG geändert werden  
 soll (ZDG-Novelle 1984)  
 Begutachtung durch die Finanzprokuratur

11/SN-42/ME

A 1. Gesetzgebungsperiode  
1. GEV/10.84

- : 8. FEB. 1984

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates

1984-02-10 Fischer  
B. Hawas

**1010 Wien**

Im Sinne des Ersuchens des Bundesministeriums für Inneres laut Note vom 10.1.1984, Zl. 94103/30-III/5/83, beeckt sich die Prokuratur, zum Ministerialentwurf einer ZDG-Novelle in 25-facher Ausfertigung folgend Stellung zu nehmen:

Eingangs muß die Prokuratur darauf verweisen, daß sie mit der Vollziehung des ZDG in keinem Punkte betraut ist, mit Ausnahme der Verträge nach § 41 Abs. 3 ZDG im ZDG keinerlei besonderer Anhaltspunkt dafür gegeben ist, der eine Befassung der Prokuratur aus Anlaß der Vollziehung des ZDG erwarten läßt und durch die vorliegende Novelle, die hauptsächlich Bestimmungen beinhaltet, durch welche das ZDG teils leichter und ökonomischer vollzogen werden soll, teils Unbilligkeiten beseitigt werden sollen, auch keine weiteren Anknüpfungspunkte zum Aufgabenkreis der Prokuratur geschaffen werden sollen. Insbesondere sind der Prokuratur der Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Vollziehung des ZDG sowie die Stellungnahme der mit der Vollziehung des ZDG befaßten Stellen nicht zur Kenntnis gebracht worden, sodaß auch an diese Erfahrungswerte bzw. Vorschläge durch die Prokuratur nicht angeknüpft werden kann.

Insoweit also lediglich politische, ökonomische und Billigkeits-erwägungen in die Novelle Eingang gefunden haben, ist der Prokuratur

eine inhaltliche Stellungnahme versagt; sie kann daher nur dort inhaltliche Erwägungen anstellen, wo sich der Anknüpfungspunkt direkt aus dem Gesetz ergibt.

1. In diesem Sinne darf zur beabsichtigten Neufassung des § 23 Abs. 1 ausgeführt werden, daß die Aufnahme einer Verordnungs- ermächtigung zur Regelung der Dienst- und Ruhezeiten etc. lediglich eine Verlagerung des aus den Erläuterungen erhellenen Problems in die Verordnungsebene bedeutet. Wenn die Erläuterungen ausführen, daß der Zweck dieser neuen Bestimmung darin zu suchen ist, daß "eine Vereinheitlichung" gesucht wird, so steht dies, soweit für ho. einsehbar, möglicherweise im Widerspruch zu der in den Erläuterungen erwähnten Prämisse, daß je nach Einrichtung die Dienstzeit vielschichtig und teilweise weit über einen (nicht definierten) Normaldienst hinausgehend ist. Die Prokurator befürchtet daher, daß durch eine - formell unbedenkliche - Verordnung, in welcher jedem einzelnen Teilgebiet der durch die Einrichtungen wahrgenommenen Tätigkeiten Rechnung getragen wird, ein im höchsten Maße kasuistisches Rechtsinstrument geschaffen wird, welches seinerseits aus der mehr oder weniger günstigen Dienstzeitregelung den Zivildienstwerbern Anlaß geben wird, sich für attraktive Sparten zu entscheiden.

2. Zum neu geplanten § 31 Abs. 7 darf bemerkt werden, daß durch diese Regelung zwar eine Milderung von Härtefällen erreicht werden mag, die lt. den Erläuterungen beabsichtigte Vermeidung dieser Härtefälle jedoch nicht erreicht werden wird, da der Gesetzgeber bei der Berechnung des zu gewährenden Fahrtkostenersatzes offenbar davon ausgehen soll, daß öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden. Sollte daher ein Zivildienst Leistender ein kostenverursachendes Individualverkehrsmittel benutzen, so ist bei Motorfahrzeugen ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit gegeben, daß die hieraus erwachsenden Kosten den Kostenersatz auf Basis eines Massenverkehrsmittels deutlich übersteigen. Unklar bleibt auch, auf welcher Berechnungsgrundlage der Kostenersatz dort berechnet werden soll, wo ein Massenverkehrsmittel auch theoretisch nicht zur Verfügung steht.

- 3 -

3. Letztlich weist die Prokurator darunter hin, daß den Rechtsträgern die Verpflichtung zur Abhaltung der Grundlehrgänge i.S. des § 18a gem. § 41 Abs. 3 im Wege eines privatrechtlichen Vertrages übertragen werden soll; jedoch kann nach Ansicht der Prokurator kein Zweifel daran sein, daß die Abhaltung der Grundlehrgänge in Vollziehung der Gesetze erfolgt (§ 1 Abs. 2 AHG). Daraus ergibt sich, daß aus ev. Fehlverhalten des Rechtsträgers bzw. seines Organes dem Zivildienstleistenden gegenüber Ansprüche nach dem AHG ableitbar sein werden, für welche der Bund als Rechtsträger einzustehen haben wird (vgl. Art. I der Novelle 1984). Ungeachtet dieser spezifischen Rechtsbeziehung ist im ZDG kein Weisungsrecht des Bundes an die den Grundlehrgang abhaltenden Rechtsträger vorgesehen, sondern lediglich die Möglichkeit der Überwachung (§§ 40, 55) gegeben.

Ansonsten bestehen gegen den vorliegenden Änderungsentwurf ho. keine Bedenken.

1984 02 03  
Der Präsident:

(Dr. Swoboda)

A handwritten signature in black ink, appearing to read "DR. SWOBODA". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized initial 'D' and 'S'.